
Name des/der Bundeskaderathleten/in (in Druckschrift)

Präambel

Auf der Grundlage einer möglichst großen Solidarität mit und zwischen allen Bundeskaderathleten/innen und Mitgliedern der Nationalmannschaften im DSQV,

mit dem Willen, gleiche und faire Bedingungen bei der Sportausübung zu schaffen und zu gewährleisten,

im Bemühen um einen fairen und an der gemeinsamen Erreichung des Verbandszweckes orientierten Ausgleich der ethischen und wirtschaftlichen Verbands- und Athleten/inneninteressen,

im Interesse von Rechtsklarheit und einer unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zügigen Streitschlichtung und in der gemeinsamen Gesamtverantwortung von Athleten/innen und Verband für den Deutschen Squashsport schließen der DSQV, vertreten durch das Präsidium, und der/die Bundeskaderathlet/in (im Folgenden wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die Bezeichnung „der Athlet/die Athletin“ verwendet) die folgende Vereinbarung, um die sich aus der gemeinsamen Zweckverfolgung ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu konkretisieren:

1. Rechtsgrundlagen

Der Athlet/die Athletin erkennt die den Squashsport regelnden Bestimmungen des nationalen (DSQV) und der internationalen Verbände (ESF, WSF) in der jeweils gültigen Fassung im Training und Wettkampf für sich als verbindlich an, insbesondere die DSQV-Satzung, Ordnungen und Regelwerke sowie deren Bestandteile.

Weitere Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der Welt Anti-Doping-Agentur (WADA) einschließlich des NADA/WADA Codes sowie deren dazugehörigen Standards in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Rechtsgrundlagen sind über die Webseiten www.nada.de und www.wada-ama.org abrufbar.

2. Leistungen des DSQV

Der DSQV verpflichtet sich, den Athleten/die Athletin im Rahmen seiner personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten wie folgt bestmöglich zu fördern:

2.1. Training und Ausbildung als Mitglied im Bundeskader.

2.2.1 Mit der Berufung in einen Bundeskader wird der Athlet/die Athletin nach den neuesten verfügbaren sportwissenschaftlichen Kenntnissen betreut. Hierfür stellt der DSQV im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten fachlich geeignete und qualifizierte Trainer sowie bei zentralen Trainingsmaßnahmen die Trainingsstätten zur Verfügung. Kosten für zentrale Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung übernimmt der DSQV.

2.2.2 Der DSQV trägt die notwendigen Kosten für die Entsendung des Athleten/der Athletin als Mitglied der Nationalmannschaft gemäß der jeweiligen Jahresplanung des DSQV.

2.2.3 Der DSQV bemüht sich im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten um die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für den Leistungssport in seinem Verbandsgebiet (z. B. im Rahmen des Stützpunktsystems u. a. Gerätebeschaffung, Anlagennutzung, physiotherapeutische Betreuung, ärztliche Betreuung).

2.2.4 Der DSQV übernimmt die gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Verbänden und Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft, soweit es um Auftritte der Athleten im Rahmen der Nationalmannschaft geht.

2.2.5 Der DSQV verpflichtet sich OK- und PK-Athleten/innen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe zu melden.

3. Leistungen des Athleten/der Athletin

3.1 Grundsatz

3.1.1 Der Athlet/die Athletin versteht seine/ihre Rolle und Vorbildfunktion als Vertreter/in Deutschlands im Squashsport und zeichnet sich in Einstellung und Verhalten stets durch Teamfähigkeit, Kollegialität und Akzeptanz der Werte, für die der DSQV im Squashsport steht, aus. Dazu zählen insbesondere jederzeitiger Respekt und Toleranz im gegenseitigen Umgang mit Athleten/innen und Funktionären.

3.1.2 **Der Athlet/die Athletin setzt seine Kraft und sportliche Leistungsfähigkeit uneingeschränkt ein und tut im eigenen Interesse alles, um seine Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.**

3.1.3 Der Athlet/die Athletin achtet die Grundregeln des fairen Sports und beachtet die Anti-Doping-Regeln des DSQV, der ESF, der WSF und der NADA/WADA.

3.1.4 Der Athlet/die Athletin nutzt die ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände sachgerecht und ordnungsgemäß. Er behandelt diese Einrichtungen sowie die ihm sonst zur Verfügung überlassenen Gegenstände und Kleidung pfleglich. Weitergabe oder Veräußerung des Materials oder der Kleidung sind dauerhaft untersagt. Zuwiderhandlungen können sowohl zu strafrechtlichen als auch zivilrechtlichen Sanktionen führen.

3.1.5 Der Athlet/die Athletin weiß um die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen DSQV und Partnern sowie Ausrüstern aus der Wirtschaft. Im eigenen Interesse achtet der Athlet/die Athletin die Vorgaben in diesem Zusammenhang. Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, im Rahmen von offiziellen Maßnahmen und Einsätzen der Nationalmannschaften oder Bundeskader, die ihm vom DSQV oder seinen Beauftragten zur Verfügung gestellten offiziellen Ausrüstungsgegenstände zu verwenden“.

3.1.6 Für gelegentlich dieser Veranstaltungen erzeugten Bildaufnahmen erteilt er seine Zustimmung zur rechtfreien Verwendung laut der entsprechenden Zusatzvereinbarung über Bildrechte, die Bestandteil der Athletenvereinbarung ist.

3.2 Mitgliedschaft im Bundeskader

3.2.1 Die Aufnahme und die Dauer des Verbleibs im Bundeskader des DSQV wird durch die Kadernominierungsrichtlinien des DSQV in der jeweils gültigen Fassung geregelt und dem Athleten/der Athletin zur Kenntnis gegeben.

3.2.2 Darüber hinaus muss der Athlet/die Athletin für die Aufnahme und Verbleib im Kader folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:

- Unterzeichnung der vorliegenden Athletenvereinbarung mit dem DSQV
- Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften und offiziellen Qualifikationswettkämpfen des DSQV, soweit zwingende berufliche und gesundheitliche Probleme dem nicht entgegenstehen,

Athletenvereinbarung des DSQV für Bundeskaderathleten/-innen

- Teilnahme an Einsätzen im Rahmen der DSQV-Nationalmannschaft, soweit eine Nominierung erfolgt ist und soweit berufliche und gesundheitliche Probleme dem nicht zwingend entgegenstehen,
- Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens,
- Unterwerfung unter das Doping-Kontrollsystem von DSQV, NADA, und WADA.
- **Jährliche selbstständige Durchführung des E-Learning Programms** der NADA für OK- und PK-Athleten/innen ist verpflichtend.

CHUNKX

Der/die Athlet*in (Allgemeiner Testpool, ATP und Nationaler Testpool NTP) verpflichtet sich, den Online Kurs (Antidoping Thematik) auf der E-Learning Plattform der NADA Prävention „gemeinsam gegen Doping“ <https://www.gemeinsam-gegen-doping.de/e-learning>, bis zum **30.05.** eines Jahres zu absolvieren (kompakte Informationen Anti-Doping Arbeit, verbotene Substanzen und Methoden, Rechte und Pflichten Dopingkontrolle) und ein entsprechendes Zertifikat innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt des Zertifikats beim DSQV einzureichen.

Der Anti-Doping Basics Kanal in der ChunX App (im App store bei Apple hier <https://apps.apple.com/de/app/chunkx/id1456465853> oder im Google Play Store hier <https://play.google.com/store/apps/details?id=net.chunkx.app&hl=de&gl=US> herunterzuladen)

- Jährliche, selbstständig organisierte, medizinische Grunduntersuchung bei einem vom DOSB anerkannten Untersuchungszentrum für OK- und PK-Athleten/innen.
- Regelmäßige Vertretung der Interessen des DSQV und des Squashsports auf Social Media Kanälen.

3.2.3 Der Athlet/die Athletin erkennt seine Zugehörigkeit zu einem Testpool der NADA an, die jeweils für ein Jahr gilt und jedes Jahr neu festgelegt wird. Er/Sie verpflichtet sich, den daraus resultierenden Pflichten, insbesondere denen zur Unterziehung von unangekündigten Trainingskontrollen, die Meldepflichten, die je nach Poolzugehörigkeit variieren können, und die Informationspflichten in Bezug auf Änderungen in diesem Dopingkontrollsystem zu erfüllen. Der Athlet/die Athletin ist darüber informiert, dass die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen den Ausschluss aus dem Bundeskader und den Entzug der Förderung nach sich zieht.

3.2.4. Der/Die Athlet*in verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Abgabe der durchgängigen Trainingsdatenprotokollierung entsprechend der vom zuständigen Bundestrainer vorgegebenen Intervalle. Verstöße können zur Selbstzahlung bzw. zum Ausschluss von Maßnahmen führen.

3.3 Einheitliche Mannschaftskleidung

3.3.1 Der DSQV legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest. Die Bekleidung ist ausschließlich für den Einsatz im Rahmen der Nationalmannschaft bestimmt und bezieht Spieleinsätze und weitere offizielle Maßnahmen wie Trainingslager o.ä. mit ein.

3.3.2 Diese Kleidung des offiziellen Ausrüsters des DSQV wird dem Athleten/der Athletin durch den DSQV kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, an zentralen Einkleidungsaktionen teilzunehmen. Eventuell anfallende Reisekosten trägt der DSQV.

3.3.3 Der Athlet/die Athletin wird keine Veränderungen an der Bekleidung ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den DSQV vornehmen, dazu gehört insbesondere die Anbringung oder Entfernung von Marken, Zeichen oder Begriffen.

3.3.4. Der Athlet/in verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellt Kleidung des offiziellen Ausrüsters pfleglich zu behandeln. Bei unsachgemäßer Behandlung oder Verlust der Kleidung verpflichtet sich der Athlet/die Athletin die Kleidung auf eigene Kosten über den Verband nachzubestellen.

3.4 Mannschafts- und andere Veranstaltungen

- 3.4.1 Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, an allen offiziellen Mannschaftsveranstaltungen des DSQV im Rahmen von Nationalmannschaftseinsätzen teilzunehmen, soweit nicht dringende persönliche Belange des Athleten/der Athletin entgegenstehen.
- 3.4.2 Der Athlet/die Athletin ist bei Presseaktivitäten, Pressekonferenzen, Terminen von Sponsoren und offiziellen Partnern sowie weiteren offiziellen Veranstaltungen des DSQV anwesend, soweit dies gewünscht wird und dringende persönliche Belange des Athleten/der Athletin nicht entgegenstehen.

3.5 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Der Athlet/die Athletin stellt sich für den Fall seiner Verletzung oder Erkrankung während des Einsatzes in der Nationalmannschaft dem durch den DSQV eingesetzten Verbandsarzt vor. Soweit eine medizinische Behandlung erfolgt, entbindet der Athlet/die Athletin den Verbandsarzt von der Schweigepflicht hinsichtlich einer Mitteilung über die Art der Verletzung und voraussichtliche sportliche Einsatzfähigkeit an die Verbandsführung. Ferner wird der DSQV ermächtigt, die Art und Schwere der Verletzung, samt ihrer voraussichtlichen Folgen für den sportlichen Einsatz, unter strengster Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Athleten/der Athletin öffentlich bekannt zu geben. Die Einwilligung des Spielers/der Spielerin zur Veröffentlichung ist in jedem einzelnen Fall vom DSQV schriftlich von dem Athleten/der Athletin einzuholen.

4. Datenverarbeitung und Datenspeicherung

- 4.1 Der DSQV speichert und verarbeitet die von dem Athleten/der Athletin angegebenen Daten.
- 4.2 Der Athlet/die Athletin erklärt sich damit einverstanden, dass Daten im Zusammenhang mit Training und sportlichen Wettkämpfen unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes unentgeltlich in Datenbanken eingespeist werden. Er hat jederzeit das Recht, Art und Umfang der gespeicherten Daten einzusehen.
- 4.3 Daten dieser Vereinbarung, soweit zur effektiven Dopingbekämpfung im Rahmen der Beschlüsse des DSQV notwendig, können gesammelt und an Dritte (z.B. NADA, WADA, Untersuchungsinstitute) unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes weitergeben werden.
- 4.4 Bei der Datenverarbeitung werden die schutzwürdigen Belange des Athleten/der Athletin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Teledienstschutzgesetzes berücksichtigt.

5. Vertragsverletzungen

- 5.1 Über die in 3.2.3 für Dopingverstöße geregelten Sanktionen hinaus kann eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung zum Ausschluss aus dem Bundeskader oder zur Nichtberücksichtigung für Einsätze in der Nationalmannschaft führen.
- 5.2 Unberührt von dieser Bestimmung bleiben Sanktionen durch den DSQV infolge einer Verletzung von sich aus den verbindlich anerkannten Regelwerken des DSQV ergebenden Verpflichtungen (Nr. 1 dieser Vereinbarung). Vom DSQV unabhängige Ahndungen durch NADA, WADA oder DOSB oder andere Sportorganisationen bleiben von dieser Bestimmung ebenfalls unberührt.

Werden die Verpflichtungen nicht eingehalten, obliegt es dem DSQV den Athleten/die Athletin herunterzustufen.

6. Streitbeilegung in anderen Streitigkeiten als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- 6.1 Bei Streitigkeiten unmittelbar zwischen den Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die nicht den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Inhalt haben, entscheiden die Rechtsorgane des DSQV.

7. Rücktrittserklärung NADA

Bei Karriereende/Rückzug aus dem Bundeskader müssen Bundeskaderathleten die DSQV Geschäftsstelle schriftlich informieren sowie eine Rücktrittserklärung der NADA unterzeichnen und an den DSQV senden, damit sie aus dem Testpool abgemeldet werden. Andernfalls kann der/die Athlet*In weiterhin bei Regelverstößen belangt werden.

Das Formular für die Rücktrittserklärung ist im Download der NADA abrufbar: <https://www.nada.de/service/downloads>

Erst nach Unterzeichnung der Erklärung und Bestätigung durch die NADA, ist der/die Athlet*in von seinen/ihren Meldepflichten befreit, aus dem Testpool gestrichen und unterliegt somit keinen Kontrollen mehr.

8. Zeitliche Geltung

- 8.1. Diese Vereinbarung gilt mit Unterzeichnung ab der Benennung in den Bundeskader. Sie ist unbefristet gültig. Das Ausscheiden des Athleten/der Athletin aus dem Kreis der Kaderathleten gilt als auflösende Bedingung dieser Vereinbarung mit der Folge, dass diese Vereinbarung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres endet.
- 8.2. Erklärt der Athlet/die Athletin schriftlich seinen Rücktritt vom Leistungssport, endet diese Vereinbarung mit Absendung der Mitteilung. Die Sanktionsmöglichkeiten des DSQV aufgrund dieser Vereinbarung bestehen bei Bekanntwerden neuer Umstände im Falle von Verstößen des Athleten/der Athletin auch nach Vertragsende weiter.

9. Schlussbestimmung

- 9.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Bocholt, 01.01.2026

Deutscher Squash Verband e.V.
Michael Gäde, Präsident

Kader Athlet/Athletin/in
(bzw. gesetzlicher Vertreter)

Name in Druckbuchstaben

Deutscher Squash Verband e.V.
Johannes Voit, Vizepräsident Leistungssport